

Vergaberichtlinien für die Nutzung der im Eigentum der Stadt Viernheim befindlichen sowie der von ihr verwalteten Sporthallen

Inhaltsverzeichnis

A - Allgemeines

§ 1	Anwendungsbereich	S. 3
§ 2	Zuständigkeit	S. 3

B – Vergaberegeln

§ 1	Grundsätze	S. 3
§ 2	Berechtigte Nutzer	S. 4
§ 3	Vorrangigkeit nach Nutzungen	S. 5
§ 4	Allgemeine Voraussetzungen für Dauer- und Einzelnutzungen	S. 5
§ 5	Belegungseinheiten (BE) bei Dauernutzungen	S. 6
§ 6	Sommer-/Winterbelegung	S. 6
§ 7	Verfahren bei nicht ausreichenden Hallenkapazitäten	S. 6
§ 8	Nutzungszeiten	S. 7
§ 9	Verwaltungsverfahren	S. 7
§ 10	Bewilligungszeitraum für Einzel- und Dauernutzungen	S. 8
§ 11	Mindestbelegungen bei Dauernutzungen	S. 8
§ 12	Sonderregelung für den Krafraum der Waldsporthalle	S. 9
§ 13	Sonderregelung für den Ringerraum der Waldsporthalle	S. 9

Anlage 1

Definition optimaler Gruppenstärken

A - Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vergaberichtlinien gelten für die öffentlich-rechtliche Vergabe der im Eigentum der Stadt Viernheim befindlichen sowie der von ihr zusätzlich verwalteten Sporthallen anderer Träger.
- (2) Sporthallen im Sinne von Abs. 1 sind alle

Gymnastik-, Turn- und Sporthallen,
Mehrzweckhallen
Und Krafräume.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Sporthallen werden ausschließlich vom Kommunalen Freizeit- und SportBÜRO der Stadt Viernheim vergeben.
- (2) Bei der Zuteilung der sich aus diesen Vergaberichtlinien ergebenden Dauernutzungskontingenten ist auf die Wünsche und Vorstellungen der Nutzer nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

B - Vergaberegeln

§ 1 Grundsätze

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Dauer- und Einzelnutzungen. Dauernutzungen sind alle sich regelmäßig wiederholenden Nutzungen. Hierzu gehören auch Nutzungen in Kursform. Einzelnutzungen sind alle Nutzungen, die an einem festgelegten Termin stattfinden.
- (2) Bei der Vergabe von Hallen ist grundsätzlich zwischen Übungsbetrieben im Rahmen des Leistungssportes und Übungsbetrieben im Rahmen von Breitensportangeboten im Sinne der Abs. 3 und 4 sowie sonstiger Nutzungen (Abs. 5) zu differenzieren.
- (3) Leistungssportbetriebe sind Übungsbetriebe, die die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbandes zum Ziel haben, stets also auch der Erbringung persönlicher Hochleistungen dienen.

- (4) Breitensportbetriebe sind Übungsbetriebe, die in erster Linie der sportlichen Betätigung dienen und ohne dauernden Wettkampfdruck der Spielbetriebe der Fachverbände ausgeübt werden. Dazu gehören auch die sogenannten Hobby- und Freizeitmannschaften.
- (5) Sonstige Nutzungen sind alle Nutzungen, die nicht zum Leistungs- bzw. Breitensportbetrieb gehören.
- (6) Bei der Dauernutzungsvergabe gilt das Prinzip der Vorrangigkeit von Leistungssportbetrieben vor Breitensportbetrieben und sonstigen Nutzungen.
- (7) Zugeteilte Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Viernheim (Kommunales Freizeit- und SportBÜRO) berücksichtigt werden.
- (8) Bei Wegfall des Bedarfs oder Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten (Einzel- und Dauernutzungen) sind diese unverzüglich zurückzugeben. Ein begründeter, kurzfristiger Wegfall des Bedarfs ist notfalls sofort dem diensttuenden Hallenwart mitzuteilen, wenn das Kommunale Freizeit- und SportBüro nicht erreichbar ist.
- (9) Bei Dauernutzungen sind als Nachweis über die Nutzung in allen Sporthallen Belegungsbücher zu führen. Jeder Nutzer muss sich regelmäßig und ordnungsgemäß in das ausliegende Belegungsbuch eintragen. Bei Sporthallen mit durchgehend anwesenden Hallenwarten führt der Hallenwart das Belegungsbuch.
- (10) Unregelmäßiges Eintragen durch den Nutzer kann zum Verlust der Belegungszeit führen. Die Entscheidung darüber trifft das Kommunale Freizeit- und SportBÜRO.
- (11) Mit Blick auf die Vielfalt des Sports und der sich daraus ergebenden Änderungen ist es unmöglich, alle Belegungsbelange im Einzelnen abschließend zu regeln. Das gesamte Regelwerk setzt also stets auch die Bereitschaft der Nutzer zur Zusammenarbeit voraus, um das wichtige Prinzip der gleichmäßigen und gleichgewichtigen Sporthallenzuweisung weitestgehend sicherzustellen.

§ 2

Berechtigte Nutzer

- (1) Berechtigte Nutzer sind die Viernheimer Schulen und außerschulische Nutzer. Ein außerschulischer Nutzer ist dann nutzungsberechtigt, wenn er zu einem der nachfolgenden Nutzerkreise gehört:
 - (a) eingetragene, gemeinnützige und einem Sportverband angeschlossene Viernheimer Sportvereine sowie die VHS Viernheim
 - (b) sonstige Viernheimer Sportvereine, Verbände und Organisationen
 - (c) Viernheimer Betriebssportgemeinschaften und Freizeitmannschaften
 - (d) Sonstige kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzer

- (2) Die Reihenfolge der vorgenannten außerschulischen Nutzer bestimmt auch gleichzeitig deren Rangfolge bei der Vergabe der Belegungseinheiten.
- (3) Nutzer, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungszeiten zugeteilt, sofern diese Richtlinien keine andere Regelung treffen.
- (4) Nutzer, die nach Abs. 3 keinen Anspruch auf eine Hallennutzung haben, können bei entsprechenden freien Kapazitäten nachrangig berücksichtigt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch ergibt sich jedoch nicht.

§ 3

Vorrangigkeit nach Nutzungen

- (1) Die Sporthallen dienen vorrangig dem Schulsport und dem außerschulischen Sport.
- (2) Im außerschulischen Sport haben Nutzungen für den Kinder- und Jugendbereich grundsätzlich Vorrang.
- (3) Alle sonstigen sportlichen Nutzungen sind absolut nachrangig zu behandeln und nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Magistrat der Stadt Viernheim.
- (4) Besondere, ggf. auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen von Nutzern, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung zwingend erforderlich ist, erhalten einen besonderen Vorrang, sofern dies für andere Nutzungen keine besondere Härte darstellt. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- (5) Den unter b) bis d) der in § 2 genannten Nutzerkreisen werden für Einzel- und Dauernutzungen grundsätzlich nur Einfachhallen zur Verfügung gestellt. Ausnahmeregelungen sind zulässig, wenn der Grundsatz der Vorrangigkeit des Nutzerkreises a) gewahrt ist.
- (6) Zum außerschulischen Sport gehören auch jährliche Sonderveranstaltungen, wenn sie mit sportlichen Aktivitäten verbunden sind.
- (7) Für Übernachtungen stehen die Sporthallen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen soll aber sichergestellt sein, dass auswärtige Teilnehmer/innen an Sportveranstaltungen (in erster Linie Schüler und Jugendliche) untergebracht werden können.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Dauer- und Einzelnutzungen

- (1) Dauernutzer im Sinne des § 3, die in einer Sporthalle eine Dauernutzung ausüben möchten, müssen grundsätzlich dem Landessportbund angeschlossen sein.

- (2) Nutzer, die nicht dem Landessportbund angeschlossen sind, können dann eine Dauernutzung ausüben, wenn sie
 - a) den Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung vorlegen oder
 - b) über die Mitgliedschaft in einem sonstigen Verband entsprechend haftpflichtversichert sind.
- (3) Jeder Dauernutzungsbetrieb muss von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson geführt werden. Geeignete Aufsichtspersonen sind insbesondere
 - (a) lizenzierte Übungsleiter
 - (b) Sportlehrer
 - (c) Personen mit vergleichbarer Qualifikation
- (4) Die Anzahl der Übungsleiter je Dauernutzungsbetrieb muss der Anzahl der Gesamtteilnehmer zur Gewährleistung eines ordnungs- u. fachgerechten Übungsbetriebes adäquat entsprechen.
- (5) Dauernutzungsbetriebe ohne Aufsichtspersonen nach Absatz 3 sind unzulässig.

Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Einzelnutzungen.

§ 5

Belegungseinheiten (BE) bei Dauernutzungen

- (1) Bei der Aufteilung der Hallenkapazitäten werden grundsätzlich Belegungseinheiten von 90 Minuten zugrunde gelegt. Abweichungen sind möglich, wenn dadurch eine effektivere Ausnutzung gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn eine erweiterte Belegungszeit für eine Sportart mit mehreren Trainingsgruppen sinnvoll ist.

§ 6

Sommer-/Winterbelegung

- (1) Die festgelegten Nutzungen sind je nach Sportarten jahreszeitlich unterschiedlich zu beurteilen (Sommer-/Winterbelegung).
- (2) Als Sommerbelegung gilt grundsätzlich die Zeit vom 1.5. – 30.9.; als Winterbelegung grundsätzlich die Zeit vom 1.10.-30.4.

§ 7

Verfahren bei nicht ausreichenden Sporthallenkapazitäten

- (1) Bei Bedarfsüberhang sind erforderliche Kürzungen von Nutzungskontingenten unter Beachtung der Vor- u. Nachrangsregelungen dieser Richtlinien vorzunehmen. Es ist vorrangig sicherzustellen, dass jedem Sportbetrieb der einzelnen Nutzer mindestens eine Belegungszeit verbleibt.

- (2) Sporthallenvergaben an neue Nutzer sind nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 8 Nutzungszeiten

- (1) Die schulische Nutzung der Sporthallen erfolgt grundsätzlich Mo.-Fr. bis 17.00 Uhr.
- (2) Aufgrund des fehlenden schulischen Bedarfs Mo.-Fr. können Hallenzeiten für eine außerschulische Nutzung bereits vor 17.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für die außerschulische Nutzung Mo.-Fr. stehen die Sporthallen bis 22.00 Uhr für den Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung. Die Sporthallen sind grundsätzlich bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- (4) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Sporthallen vorrangig für Einzelnutzungen zur Verfügung. Dabei haben Pflichtveranstaltungen Vorrang vor sonstigen Einzelnutzungsveranstaltungen. Genehmigte Dauernutzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen verlieren durch erteilte Einzelnutzungsgenehmigungen ihre Gültigkeit. Es gelten grundsätzlich die selben Schließungszeiten wie unter Absatz 3 genannt.
- (5) Alle Sporthallen sind während der notwendigen Grundreinigungszeiten geschlossen.
- (6) Alle Sporthallen sind zusätzlich dann geschlossen, wenn dies wegen notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen dringend geboten ist.
- (7) Die Sporthallen des Kreises Bergstraße bleiben während der Sommerferien grundsätzlich geschlossen; sie sind nur auf begründete Anfrage geöffnet. Es gilt das besondere Gebot der Wirtschaftlichkeit. In allen anderen Ferienzeiten ist eine Einzel- und Dauernutzung auf begründete Anfrage möglich, insbesondere für die Nutzung im Leistungssportbereich (z.B. im Rahmen der Meisterschaftsvorbereitung).
- (8) Die Waldsporthalle bleibt grundsätzlich nur während der ersten drei Wochen in den Sommerferien sowie an bestimmten Feiertagen geschlossen.

§ 9 Verwaltungsverfahren

- (1) Jede Nutzungsgenehmigung für Dauer – und Einzelnutzungen ist antragsabhängig.
- (2) Für Einzelnutzungen ist grundsätzlich ein formloser, schriftlicher Antrag notwendig.
- (3) Erstmalige Anträge auf Dauernutzungen können jederzeit gestellt werden.
- (4) Für den neuen Bewilligungszeitraum bei Dauernutzungen ist der Antrag jeweils bis zum 31.05. eines Jahres als Anlage zum Bestanderhebungsbogen im Rahmen

der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim zu stellen. Antragsformulare stellt das Kommunale Freizeit- und SportBÜRO zur Verfügung.

- (5) Bei der Sporthallenvergabe sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße, Hallenausstattung usw.) der Nutzer zu berücksichtigen, dies auch bezogen auf das Geräteraumangebot der jeweiligen Halle.
- (6) Bei eingetragenen und nichteingetragenen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften kann der Antrag von der/dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden bzw. von der/dem für den Verein, Verband oder die Gemeinschaft im Geschäftsverkehr rechtsfähig handelnden Person gestellt werden.
- (7) Die innerhalb von Sportvereinen selbständig handelnden Abteilungen können ebenfalls Anträge stellen. Die Regelung nach Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (8) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) die Zahl der (sport-) aktiven Mitglieder, dabei mit zusätzlicher, folgender Zuordnung:
 - Zahl der Einzelsportler-/innen Leistungssport,
 - Zahl der Einzelsportler-/innen Breitensport,
 - Zahl der Mannschaften mit Angabe der Mannschaftenstärke im Leistungssport
 - Zahl der Mannschaften mit Angabe der Mannschaftenstärke im Breitensport
 - (b) benötigte Hallengröße
- (9) Sobald die Dauernutzungsgenehmigungen erteilt sind und die Hallenbelegungen im Einzelnen feststehen, hat der Nutzer eine Übersicht über die tatsächlich eingesetzten/bereitstehenden Übungsleiter für jede einzelne Nutzung vorzulegen.

§10

Bewilligungszeitraum für Einzel- und Dauernutzungen

- (1) Einzelnutzungsbewilligungen gelten nur für den beantragten Termin und verlieren nach Ablauf der Einzelnutzung ihre Gültigkeit.
- (2) Der Bewilligungszeitraum für Dauernutzungen beginnt zum 01. August und endet zum 31. Juli.

§ 11

Mindestbelegungen bei Dauernutzungen

- (1) Grundsätzlich sind bei der Belegung der Hallen die sich aus Anlage 1 "Definition optimaler Gruppenstärken" ergebenden Belegungsdichten zu beachten. Bei den Dauernutzungen müssen durchschnittlich mindestens 2/3 der festgelegten Belegungsdichten erreicht werden.

- (2) Insbesondere während der Sommerbelegung ist das gelegentliche Unterschreiten der Belegungsdichten nach Abs. 1 um bis zu 50 % zulässig.
- (3) Im Übrigen ist das Unterschreiten der Belegungsdichten nach Abs. 1 insbesondere für Leistungssportbetriebe aus sportspezifischen Gründen zulässig. In diesen Fällen soll die Teilnehmerzahl diese Belegungsdichten ebenfalls um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

§ 12

Sonderregelung für den Krafraum in der Waldsporthalle

- (1) Der Krafraum dient vorrangig dem sportspezifischen Aufbautraining als Ergänzung zur eigentlichen sportlichen Aktivität. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt grundsätzlich 5.
- (2) An 2 Wochentagen à 1,5 Stunden soll der Krafraum auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Eine von der Verwaltung beauftragte Aufsichtsperson überwacht die Nutzung während des Trainingsbetriebes. Im Trainingsbetrieb soll die max. zulässige Anzahl von 15 Personen grundsätzlich nicht überschritten werden. Zur Teilnahme ist eine entsprechende Karteikarte auszufüllen, ein Passbild abzugeben und eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von € 10,--, die bei Neuanmeldung spätestens nach einem zweimaligen „Schnuppertraining“ fällig ist, zu entrichten.

§ 13

Sonderregelung für den Ringerraum in der Waldsporthalle

- (1) Der Ringerraum dient grundsätzlich nur dem Ringkampfsport und der Schwerathletik (Hauptnutzer). Bei freien Kapazitäten kann das Kommunale Freizeit- und SportBÜRO in Absprache mit den Hauptnutzern weitere Nutzer zulassen.

Viernheim, den 15.07.2004

Matthias Baaß, Bürgermeister

Anlage 1: „Definition optimaler Gruppenstärken“

Sportart	Breitensport	Leistungssport	1-fach Halle	2/3-fach Halle	Ausstattungsanforderungen	Bemerkungen
Badminton	x		12	24/36	3/6/9 Felder	
Badminton		x	10	16/24	3/6/9 Felder	
Basketball	x		20	40/60	1/2/3 Übungsfelder mit 3-Punkte-Linie	Einschließlich Jugendbetreuung
Basketball		x	12	24/36	1/2/3 Übungsfelder mit 3-Punkte-Linie	
Bogenschiützen		x	6			
Boxen	x		15		Trainingsring	Tendenz: besondere Sportstätte
Boxen		x	12		Trainingsring	Tendenz: besondere Sportstätte
Faustball (F)	x			16		
Faustball (F)		x		12		
Fußball	x		16	16		
Fußball		x	16	16		
Geräteturnen	x		20	40	Übliche Ausstattung	
Geräteturnen		x	10	20	Volle Ausstattung	
Gymnastik	x		20	40/60		
Gymnastik		x	16	32/48		
Handball	x			20		
Handball		x		16		
Handball		x	14	20		E-Jugend und Minis
Hallenhockey	x		12			
Hallenhockey		x		12		

Stadt Viernheim, Kommunales Freizeit- und SportBÜRO

Sportart	Breitensport	Leistungssport	1-fach Halle	2/3-fach Halle	Ausstattungsanforderungen	Bemerkungen
Judo	x		16	32	Schwingboden	
Judo		x	10	20	dto.	
Rhönradfahrer		x	2	5	Geeigneter Hallenboden	
Ringensport	x		20			
Ringensport		x	12			
Tanzsport	x		16		Geeigneter Hallenboden	Besondere Schuhwerk-anforderungen
Tanzsport		x	12		dto.	dto.
Tennis (F)	x					
Tennis (F)		x		6/16		
Tischtennis	x		16	32/48		Platten müssen gelagert werden können
Tischtennis		x	12	24/36	dto.	
Trampolinturnen	x			20		
Trampolinturnen		x		12		
Völkerball (F)	x		20			
Volleyball		x		16/24/36	2/3 Übungsfelder	
Volleyball	x		20	40/60		
Rhythm.-Sportgymnastik		x	12	22/33		
Leichtathletik	x		15	35		
Leichtathletik		x	12	20		
Behindertensport	x	x	16	Ergibt sich aus dem konkreten Angebot		Die Bemessung der Belegungsdichte ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen